

FÜRSTENBERG - SCHULE - RECKE



Fürstenberg-Realschule • Brookweg 7 • 49509 Recke

An alle Eltern
der Schülerinnen und Schüler
der Kl. 5 – 10

PRIVATE BISCHÖFLICHE
REALSCHULE

Telefon: 0 54 53 / 30 46, 30 47

Telefax: 0 54 53 / 30 48

www.realschule-recke.de

fuerstenberg-rs@bistum-muenster.de

per Mailversand

Recke, 15.04.21

Sehr geehrte Eltern,

das Schulministerium NRW hat die Schulen des Landes über den Fortgang des Unterrichts ab der kommenden Woche informiert. Diese Informationen (Schwerpunkt Testpflicht) finden Sie vollständig unter folgendem Link:

<https://www.schulministerium.nrw/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/14042021-schulbetrieb-im-wechselunterricht-ab-montag>

Die für unsere Schulform wichtigen Informationen möchte ich nachfolgend kurz zusammenstellen:

Unterricht

- Ab der kommenden Woche kehren alle Klassen wieder in die Schule zurück. Der Unterricht findet in Form des Wechselunterrichts statt, wie er vor den Ferien bereits praktiziert worden ist. Die jeweiligen Gruppen bleiben auch im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts (ab Klasse 7) in ihren festen Gruppen. Die Informationen für die kommenden Wochen, welche Schülerinnen und Schüler einer Klasse an welchem Tag in der Schule sein werden, finden sich ab Freitag, 17.04.2021, im Dateiordner bei schulbistum.de.
- Da die Lehrerinnen und Lehrer ihrer Unterrichtsverpflichtung im Rahmen ihres regulären Stundenplanes nachkommen, entfallen Video-Konferenzen. Es soll versucht werden, die Gruppe, die an einem Tag nicht in der Schule ist, in den Unterricht der Präsenzgruppe zuzuschalten (so genannter „Hybrid“-Unterricht). Diese Möglichkeit ist aber auch von technischen Gegebenheiten (z. B. Auslastung der WLAN-Verbindungen u.a.) abhängig.
- Für die Jahrgangsstufe 10, die in dieser Woche in voller Stärke in die Schule gekommen ist, bedeutet dies ebenfalls wieder eine Rückkehr in den Wechselunterricht.
- Der Nachmittagsunterricht entfällt zunächst wie auch schon vor den Osterferien. Für die Jahrgangsstufe 10 findet der Nachmittagsunterricht jedoch nach Plan statt.
- Weiterhin gilt, dass die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9 bis zu den Sommerferien in den Klassenarbeitsfächern zwei Klassenarbeiten schreiben sollen. Die den Schülerinnen und Schülern bereits vor Beginn der Osterferien mitgeteilten Klassenarbeitstermine für die erste dieser Arbeiten werden um eine Woche verschoben.

Die neuen Termine sind nun:

- Deutsch: Montag u. Dienstag, 26.04. / 27.04.2021 (alle Jgst.; Achtung: auch Jgst. 7)
- Mathematik: Mittwoch u. Donnerstag, 28. / 29.04.2021 (alle Jgst.)
- Englisch: Montag u. Dienstag, 03.05. / 04.05.2021 (alle Jgst.)
- Kursfach: Mittwoch u. Donnerstag, 05.05. / 06.05.2021 (Jgst. 7 bis 9)

Die Jgst. 10 hat die erste Arbeit im Kursfach bereits vor den Osterferien geschrieben. Die Termine für die zweite Arbeit werden den Schülerinnen und Schülern im weiteren Verlauf mitgeteilt. Aufgrund des enger werdenden Zeitfensters bis zu den Sommerferien ist ein weiteres Hinausschieben der oben stehenden Termine nicht möglich.

Notbetreuung (Kl. 5 u. 6) und erweiterte Betreuung (Kl. 7 bis 9)

- Das Angebot einer Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5/6 in der Schule für die Tage, an denen sie nicht im Präsenzunterricht teilnehmen, bleibt bestehen. Eltern, die ihre Kinder dazu angemeldet haben, müssen dies der Schule nicht erneut mitteilen. Eltern, die ihr Kind neu dafür anmelden möchten, können dies über das Formular im Anhang tun.
- Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7, deren Eltern seitens der Schule bereits vor den Osterferien das Angebot zur Teilnahme ihres Kindes an der so genannten „erweiterten Betreuung“ unterbreitet wurde, nehmen ebenfalls an den Tagen, an denen sie nicht am regulären Unterricht teilnehmen, wieder am Distanzlernen in der Schule teil. Ein solches Angebot kann nicht von den Eltern, sondern ausschließlich von der Schule initiiert werden.

Testpflicht

Bereits in meiner letzten Mitteilung an Sie habe ich auf die Einführung der Testpflicht für Schülerinnen und Schüler sowie allen in Schulen Beschäftigten ab dem 12. April hingewiesen und mitgeteilt, dass die Schule in dieser Frage keinen Ermessensspielraum hat. Auch dazu haben uns weitere Informationen erreicht:

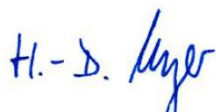
- Seit dem 12. April ist der Schulbesuch an die Teilnahme an wöchentlich zwei Tests gebunden. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen in der Coronabetreuungsverordnung erlassen. Der aktuelle Verordnungstext ist auf der Webseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales allgemein zugänglich: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410_corona_betrvo_ab_12.04.2021_lesefassung.pdf.
- Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben. Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.
- Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt, wobei die Schülerinnen und Schüler diese Tests selbst durchführen. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest. In der kommenden Woche finden diese Testungen im Rahmen des Wechselunterrichts in den Gruppen jeweils am Montag und Dienstag sowie am Mittwoch und Donnerstag statt.

- Auch die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung (Notbetreuung/erweiterte Betreuung) setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests voraus.
- Laut Mitteilung der Bezirksregierung Münster sind alle der bei der Schule bisher von Eltern eingereichten Widerspruchserklärungen gegen die Durchführung der Tests hinfällig.
- Personen, die nicht getestet sind, sind vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung) ausgeschlossen. Ich weise in diesem Zusammenhang die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg ihres Kindes/ihrer Kinder hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.
- Eine Ausnahme von der Testpflicht gilt für die Tage der schulischen Abschlussprüfungen (Jahrgangsstufe 10). Auch nicht getestete Schülerinnen und Schüler dürfen wegen der besonderen Bedeutung daran teilnehmen. Diese Prüfungen werden aber räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter Schülerinnen und Schüler durchgeführt.
- Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.
- Ich weise darauf hin, dass sich für Schülerinnen und Schüler mit positivem Testergebnis Rechtspflichten aus dem Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest ergeben (§ 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung). Die Schule informiert das Gesundheitsamt. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist. Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.
- Die Schule gewährleistet – soweit erforderlich - die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen.

Soweit in Kürze die aktuellen Informationen. Ich hoffe sehr, dass vor diesem Hintergrund der Schulunterricht in der nächsten Zeit unter den gegebenen Umständen fortgeführt werden kann.

Für Rückfragen melden Sie sich gerne in der Schule.

Herzliche Grüße – und bleiben Sie gesund!



H.-D. Meyer, RR

Antrag auf Betreuung eines Kindes

gültig für den Zeitraum ab dem 19.04.2021

Hiermit erkläre/n

- wir als Eltern (Erziehungsberechtigte)
 ich als alleinerziehender Elternteil

Name, Vorname		
Anschrift		
Telefon		
E-Mail-Adresse		

dass unser/mein Kind

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Klasse	

wie folgt eine Betreuung benötigt:

Wochentag	Notbetreuung ab dem 19.04.2021 <small>(bitte den Wochentag ankreuzen und die Uhrzeit angeben)</small>	
		Uhrzeit
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		

Eine Erklärung des Arbeitgebers wird nicht benötigt.

Erklärung:

Wir erklären, dass wir folgende Regelungen für die Betreuungstage akzeptieren:

- ganztägige Maskenpflicht bzw. Einhaltung der Abstandsregelungen für bzw. durch die Kinder,
- kein Unterrichtsangebot im Rahmen der Betreuung,
- die Betreuung kann gemäß schulinternen Planungen von Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ganztags- und Betreuungsangebote gemeinsam gestaltet werden.

Datum, Unterschrift des Elternteils_____
Datum, Unterschrift des Elternteils